AMTSBLATT DER GEMEINDE
SCHWENNINGEN

51/52

Diese Ausgabe erscheint auch online

Besuchen Sie uns unter www.schwenningen.de
Donnerstag, 23. Dezember 2021

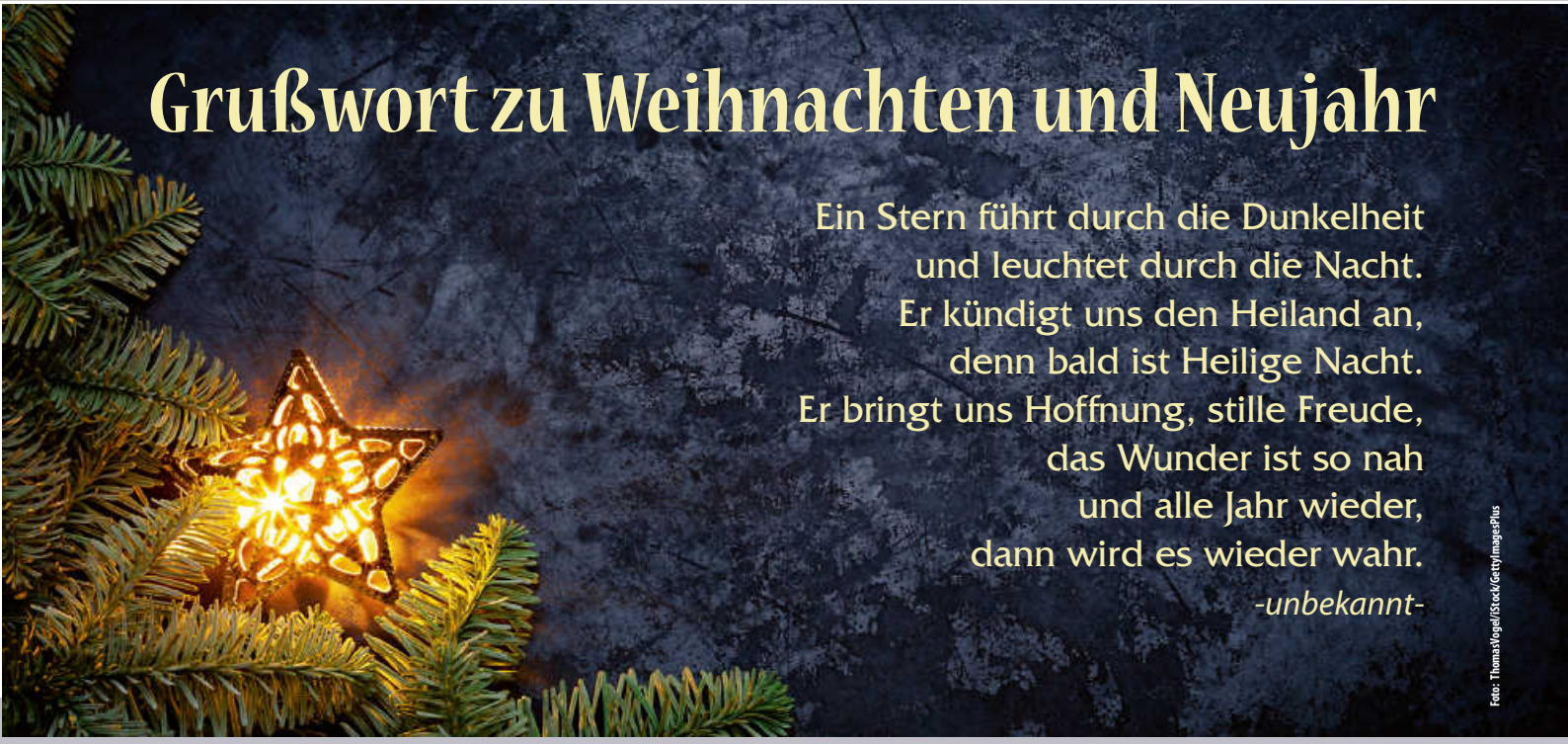

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach der Adventszeit steht nun das Weihnachtsfest vor der Tür und der Jahreswechsel steht bevor. Ein erneut herausforderndes, ungewöhnliches und belastendes Jahr geht zu Ende.

Ein Jahr, welches erneut von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen geprägt war. Viele wertvolle Begegnungen mit Ihnen, wie z.B. der Seniorennachmittag, die Adventsfensteraktion sowie der eigentlich im zweijährigen Rhythmus stattfindende Neujahrsempfang mussten erneut abgesagt werden. Die Pandemie lässt leider viele traditionelle und liebgewonnene Feierlichkeiten immer noch nicht zu.

Wir können nicht in gewohnter Weise zum Weihnachtsgottesdienst gehen und wir konnten uns nicht von den besinnlichen Weisen verschiedener musizierender Vereine bei Weihnachtskonzerten oder Weihnachtsmärkten auf Weihnachten einstimmen lassen. Was nicht abgesagt werden musste konnte nur mit großem Abstand stattfinden. Wir wünschen uns nun nichts sehnlicher, als wieder zum „Normalbetrieb“ zurückzukehren und unsere sozialen Kontakte wieder wie gewohnt zu leben. Auch wenn die äußeren Umstände nicht optimal waren haben wir versucht, unsere Heimatgemeinde wieder weiter voran zu bringen und die vor uns liegenden Herausforderungen anzunehmen. Auch das neue Jahr wird uns vor weitere Herausforderungen stellen. Obwohl die finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt sind geht es trotzdem weiter und entsprechende Projekte sind anzugehen.

Für unsere örtlichen Vereine und Organisationen war das Jahr 2021 alles andere als positiv und aktuell zeichnet sich leider keine bessere Perspektive ab.

Im ablaufenden Jahr wurde unsere Gemeinde zum Glück wieder verschont von nennenswerten Feuer- und Unglücksfällen und vor schlimmen Naturkatastrophen, was mit Blick auf die Flut im Ahrtal alles andere als selbstverständlich ist. Jeder von uns hat natürlich seine persönlichen Wünsche, Hoffnungen und Erwartungen

an das neue Jahr. Mögen solche in Erfüllung gehen. Wir leben im Frieden und haben somit allen Grund dankbar und zufrieden zu sein.

Zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel gilt es von meiner Stelle aus Dank zu sagen. Ein herzliches Dankeschön sage ich den Mitgliedern des Gemeinderats sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung. Ein besonderes Dankeschön sage ich an dieser Stelle all denen, die sich im ablaufenden Jahr für die stete Fortentwicklung unserer Gemeinde und für das Allgemeinwohl eingesetzt haben, von Berufs wegen oder ehrenamtlich im Gemeinderat, in unseren Vereinen, den Kirchen, Hilfsorganisationen oder caritativen Gruppen.

Der wertvollste Bestandteil unseres Dorfes sind engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger und ein Klima des Zusammenhalts in unserem Dorf. Ich danke der Sozialstation Meßkirch, den NachbarschaftsHelferInnen und den vielen Ungenannten, die Hilfe und gute Dienste an Mitmenschen im Stillen und Verborgenen leisten und sich immer wieder in den Dienst der Allgemeinheit und der Gemeinde stellen.

Mein besonderer Dank gilt allen Beschäftigten im Gesundheitswesen und den anderen Berufsfeldern, die in diesen schwierigen Zeiten Verantwortung übernommen haben und für andere da waren.

Für ihre gute und wichtige Arbeit an und für die Menschen sei ebenso den Lehrern und ErzieherInnen in Schule und Kindergarten herzlich gedankt.

Den pflegebedürftigen und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich eine zufriedene und glückliche Zukunft sowie baldige Genesung.

Abschließend wünsche ich allen Einwohner,
auch im Namen von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung,
ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest,
starten Sie gesund und hoffnungsfroh und zuversichtlich ins neue Jahr 2022.

Herzlichst
Ihre
Roswitha Beck
Bürgermeisterin

Roswitha Beck

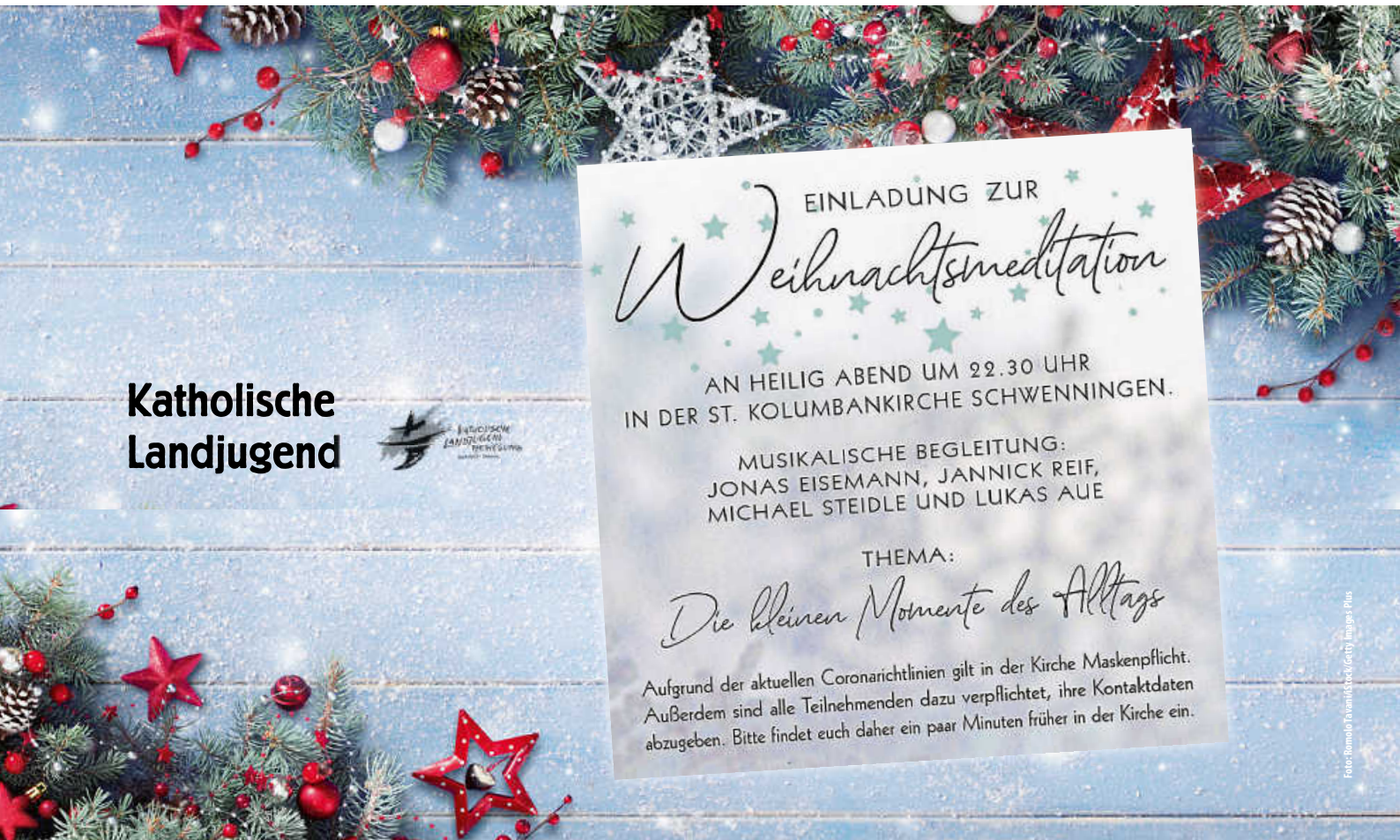

Foto: Romolo Tavani/iStock/Getty Images Plus

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten des Rathauses über den Jahreswechsel

Über den Jahreswechsel läuft so manches anders als gewohnt. Um Ihnen einen besseren Überblick zu geben, finden Sie nachfolgend die wichtigsten Informationen:

Rathaus und Bürgerbüro:

Bitte beachten Sie: über den gesamten angegebenen Zeitraum ist das Rathaus nicht vollständig besetzt.

Sie erreichen uns über den Jahreswechsel wie folgt:

Donnerstag, 23.12.2021 bis einschließlich 24.12.2021	ganztags geschlossen
Montag, 27.12.2021 bis einschl. Donnerstag, 30.12.2021	**Telefonische Erreichbarkeit** in dringenden Fällen **von 08:30 bis 11:30 Uhr**
Freitag, 31.12.2021	ganztags geschlossen
Montag, 03.01.2022 bis einschl. Mittwoch, 05.01.2022	**Telefonische Erreichbarkeit** in dringenden Fällen **von 8:30 bis 11:30 Uhr**
Donnerstag, 06.01.2022 bis einschl. Freitag, 07.01.2022	ganztags geschlossen

Ab Montag, 10.01.2022 sind die Mitarbeiterinnen zu den regulären Servicezeiten wieder für Sie erreichbar.
Bei Angelegenheiten, die nicht telefonisch oder per E-Mail erledigt werden können, ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Amtsblatt über den Jahreswechsel

Dies ist das letzte Amtsblatt im Jahr 2021.
Das erste Amtsblatt in 2022 erscheint am **Freitag, 14.01.2022.**
Der **Redaktionsschluss** ist wie gewöhnlich am Dienstag, 11.01.2022 um 12:00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten Recyclinghof über Jahreswechsel

In diesem Jahr fallen die Feiertage (Weihnachten und Jahreswechsel) genau auf die Tage, an denen der Schwenninger Recyclinghof normalerweise geöffnet hat.

In Abstimmung mit dem Landratsamt gibt es daher zu folgenden Terminen **ausnahmsweise andere Öffnungszeiten**.
In der KW 51:
- **Mittwoch, 22.12.2021 von 12:00 bis 17:00 Uhr**
- **Freitag, 24.12.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr**

In der KW 53:
- **Mittwoch, 29.12.2020 von 12:00 bis 17:00 Uhr**
- **Freitag, 31.12.2021 von 12:00 bis 17:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten Heuberghalle und Schwimmbad über Jahreswechsel

Über den Jahreswechsel bleiben die Heuberghalle und das Schwimmbad geschlossen.

Heuberghalle:
- geschlossen vom 23.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022.

Schwimmbad:
- geschlossen vom 23.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022

Allgemeinschwimmen: Beginn ab 28.12.2021
Regulärer Schwimmbetrieb: Beginn am 10.01.2022

Neue Corona-Verordnung vor Weihnachten

Angesichts einer angekündigten aber noch ausstehenden Änderung der Corona-Verordnung des Landes war es nicht möglich, deren Inhalte in diese Ausgabe des Amtsblatts aufzunehmen. Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg.

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 16. Dezember 2021

Bürger fragen:
Es wurden keine Fragen gestellt.

Kalkulation der Bestattungsgebühren und Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung):

Vor geraumer Zeit war vom Gemeinderat die Anlegung eines Rasengräberfeldes für Rasenurnen- und Rasenerdgräber beschlossen worden. Die Bestattungsgebühr hierfür muss neu kalkuliert werden. Weil es nicht zulässig ist, nur die Gebühr für diese neue Bestattungsform zu kalkulieren, mussten alle Gebühren für das Bestattungswesen (also auch die Gebühren für Erdgräber, Urnen-Erdgräber, sowie für die Bestattung in der Urnenwand) neu kalkuliert und überprüft werden. So müssen z.B. die „Allgemeinkosten", die für das Rasenmähen, Schneeräumen usw. anfallen auf alle Grabarten, also auch auf die Urnenwand und die neu zugelassenen Rasengräber, verteilt werden.
Die letzte Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde im Dezember 2011 durchgeführt, sie sind seither unverändert. Die Bestattungskultur hat sich seither aber drastisch verändert. Die Neukalkulation zeigte, dass die Kosten in diesen 10 Jahren stark angestiegen sind.
Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine kostenrechnende Einrichtung und unterliegt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Nun wurde eine Neukalkulation durchgeführt. Der Gemeinderat hat die Gebührensätze neu festgelegt. Sie sind an anderer Stelle in diesem Amtsblatt abgedruckt.
Mit der Neukalkulation liegt der zu künftige Kostendeckungsgrad ab 01.01.2022 bei 67 %.

Im Anschluss an die Gebührenkalkulation wurde die Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen. Hier wurden insbesondere die Gestaltungsvorschriften für das neue Rasengräberfeld aufgenommen.
Die Neufassung der Satzung ist im Anschluss an diesen Bericht bekannt gemacht. Sie finden die Satzung auch auf der Homepage der Gemeinde.

Bekanntgaben, Verschiedenes:

- Die Bürgermeisterin berichtete, dass die Gemeinde Schwenningen seit numehr 60 Jahren Mitglied bei der Volksbank Albstadt eG sei. Für die langjährige Treue hat sich die Bank bei ihr bedankt und eine Ehrenurkunde und ein Geschenk überreicht.
- Die Bürgermeisterin nahm die letzte Sitzung des Jahres zum Anlass, sich bei den Schwenninger Gemeinderäten für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der ganzen Gemeinde zu bedanken. Ein gutes Klima im Gemeinderat sei bei weitem nicht selbstverständlich, dies sei ihr durchaus bewusst.

Ende Sitzungsbericht

GEMEINDE auf dem Heuberg SCHWENNINGEN

Friedhofssatzung vom 16. Dezember 2021 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch des Friedhofs ist auf die Tageszeit beschränkt.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
g) Druckschriften zu verteilen.
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(3) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen kann die weitere Betätigung auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Die Bestattung konservierter Verstorbener ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Särge aus Metall, Kunststoff dürfen nicht verwendet werden. Werden Verstorbene in Särgen aus schwer verweslichem Material überführt, so sind sie vor der Bestattung in Särge aus leicht verweslichem Holz umzubetten. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbenen
- von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind sowie für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene 6 Jahre
- von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind 15 Jahre
- im Übrigen 20 Jahre

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einem Rasenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
   a) Reihengräber für Erdbestattungen (für Erwachsene und Kinder i.d.R. vom 7. Lebensjahr an),
   b) Urnenwahlgräber und Gräber für Kinder-Erdbestattungen (i.d.R. bis zum 7. Lebensjahr)
   c) Wahlgräber
   d) Urnenkammern in der Urnenwand
   e) Rasenreihengräber für Erdbestattungen
   f) Rasenreihengräber für Urnenbestattungen
(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
   Die Nutzungszeit des Reihengrabs entspricht der Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Urne.
   Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bei Urnenzubettungen im Reihengrab zulässig. Insgesamt ist dann eine max. Nutzungsdauer von 25 Jahren möglich.
   Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
   a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
   b) wer sich dazu verpflichtet hat,
   c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur möglich bis zu einer max. Nutzungsdauer von 40 Jahren (bei Gräber für Erdbestattungen). Beliehen werden bei Gräbern für Erdbestattungen nur diejenigen hinterbliebenen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten
   a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
   b) auf die Kinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   e) auf die Eltern
   f) auf die Geschwister,
   g) auf die Stiefgeschwister,
   h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
   Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Wahlgräber für Urnen und Urnenkammern in der Urnenwand

(1) Urnenwahlgräber und Urnenkammern in der Urnenwand sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) In einem Urnenwahlgrab oder in einer Urnenkammer können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Im Urnenwahlgrab (Erdgrab) können auf Antrag im Einzelfall weitere Urnen zugelassen werden. In einer Urnenkammer kann auf Auftrag im Einzelfall eine weitere Urne zugelassen werden.
(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern oder Urnenkammern werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bei Zubettung von ein oder zwei weiteren Urnen möglich.
(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Rasengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld (Erdrasengrabfeld und Urnenrasengrabfeld).
   Rasengräber werden ausschließlich als Reihengräber vergeben. Im Einzelfall können auf Antrag beim Erdrasengrabfeld auch Urnen und beim Urnenrasengrabfeld auch weitere Urnen zugebettet werden.

(2) Die Gräber sind mit einer kleinen Grabplatte zu versehen, die flach im Rasen liegt. Diese wird von der Gemeinde gestellt und auch von der Gemeinde sobald als möglich verlegt. Weiterer Grabschmuck ist nicht erlaubt. Das Aufstellen eines Grabsteins und die Bepflanzung des Grabes sind nicht möglich. Auch das Aufstellen von provisorischen vorübergehenden Grabmalen als Holztafeln oder als Holzkreuz ist nicht zulässig.
(3) Die Pflege der Gräber übernimmt die Gemeindeverwaltung.
(4) Grabeinfassungen jeder Art, Platten zur Aufstellung von Blumengefäßen oder Ähnlichem und jeglicher Blumen- oder sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig. Andernfalls erfolgt eine Entsorgung durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
(2) Grabmale können stehend oder liegend angebracht werden. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (max. 30 °) auf die Grabstätte gelegt werden, für sie gelten die nachstehenden Bestimmungen über Grabplatten sinngemäß.

§ 16 Gestaltungsvorschriften für Reihengräber, Urnenwahlgräber, Wahlgräber,

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Weitere Materialien bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
(2) An den Grabmalen dürfen Firmenbezeichnungen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
(3) Die Abmessungen der Grabflächen betragen:

	Länge	Breite
a) Einzeiliges Grab	1,65 m	0,80 m
b) Zweizeiliges Grab	1,65 m	1,60 m
c) Urnenreihengrab und Kindergrabstätten	0,75 m	0,55 m

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind zulässig:
a) auf einzeiligen Grabstätten:
- Grabmale: Höhe einschl. Sockel max. 1,20 m, Breite max. 65 cm
- Grabplatten dürfen maximal 80 x 160 cm groß sein.

b) auf zweizeiligen Grabstätten:
- Grabmale: Höhe einschl. Sockel max. 1,20 m, Breite max. 1,20 m
- Grabplatten sind nicht zulässig

(5) Auf Urnen- und Kindergrabstätten sind zulässig:
Liegende Grabplatten mit den Maßen 55 cm x 75 cm. Sie sind flach oder flach geneigt (max. 30 °) auf die Grabstätte zu legen.
(6) Grabplatten dürfen entweder mit dem Sockel nicht luftdicht verschlossen sein oder sie dürfen nur 2/3 der Grabfläche abdecken.
(7) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Gestaltungsvorschriften für die Urnenwand samt Vorplatz sowie für Urnenkammern in der Urnenwand

(1) Die Abdeckplatten der Urnenkammern werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Besitz. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Beschriftung wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter veranlasst. Die Arbeiten sind von einem Fachmann bzw. einem professionellen Steinmetz auszuführen. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen.
(2) Die Urnenkammern dürfen ausschließlich von der Gemeinde Schwenningen geöffnet und verschlossen werden. Der jeweils beauftragte Steinmetz muss sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.
(3) Der jeweilige Beschriftungs-Entwurf des Steinmetzes ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Das Gestaltungsvorhaben muss in der Vorlage für die Verwaltung eindeutig erkennbar sein. Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Maßgaben die Genehmigung verweigern.
Zur Beschriftung der Abdeckplatten dürfen nur Aufsatz-Buchstaben (Einzelbuchstaben oder ganze Schriftzüge) in Bronze, Farbe „Normalton", in einheitlicher Schriftart je Abdeckplatte verwendet werden. Die Aufsatz-Buchstaben müssen mit einem Abstand auf die Abdeckplatte geschraubt werden.
Die Schriftart und die Maximal-Größe bzw. -Höhe der Buchstaben ist nicht vorgegeben. Die Anbringung von Ornamenten im selben Material (Bronze, Farbe „Normalton") wird zugelassen. Die Höhe der Ornamente darf max. 10 cm betragen.
Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Vornamen, Namen, akademischer Grad, Geburtsjahr/Todesjahr oder Geburtstag/Todestag sowie die Berufsbezeichnung zulässig.
(4) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Abdeckplatten, wie z. B. Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.
Das Anbringen von irgendwelchen anderen Gegenständen an den Stelenkörpern ist unzulässig und wird von der Gemeinde bei Zuwiderhandlungen sofort entfernt. Auch das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen ist verboten.
(5) Das Ablegen von Blumenschmuck, Grabschmuck, Pflanzen, Grablichtern u. a. auf dem Vorplatz der Urnenwand ist nicht zulässig. Dennoch dort abgelegter Blumenschmuck wird ohne Ankündigung der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.
Für die Ablage der Kränze und des Blumenschmucks bei Beisetzungen ist auf dem Urnenwand-Vorplatz ein Ablagetisch vorhanden. Blumenschmuck, Kränze, Schalen u. a. müssen spätestens 14 Tage nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Andernfalls erfolgt eine Entsorgung durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Nutzungsberechtigten.
(6) Die Reihenfolge der Belegungen der Urnenwand wird nicht vorgegeben. Die Angehörigen können selbst eine freie Urnenkammer auswählen.
(7) Die Reservierung einer Urnenkammer ist nicht möglich.

§ 18 Gestaltungsvorschriften für Rasenerdgräber und Rasenurnengräber

(1) Rasengräber werden für Erd- und Urnenbestattungen mit einer durchgehenden Rasenfläche ohne Grabeinfassung angelegt. Das Rasengräberfeld wird vom Friedhofsträger unterhalten. Die Grabfläche wird zwingend als Rasenfläche angelegt.
(2) Die Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. dürfen danach nicht angebracht werden. Andernfalls erfolgt eine Entsorgung durch das Friedhofspersonal auf Kosten der Nutzungsberechtigten.
(3) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Gedenktafeln. Diese werden durch die Gemeindeverwaltung bereitgestellt. Die Beschriftung der Abdeckplatten muss eingraviert werden; aufgesetzte Buchstaben, etc. sind nicht zulässig.
Die Schriftform wird den Nutzungsberechtigten überlassen.
(4) Die Rasengrabfläche ist von jeglicher anderweitigen Bepflanzung und anderen Grabbeigaben freizuhalten. Dennoch dort abgelegter Blumenschmuck, Bepflanzungen, Schalen, Kerzen oder anderer Grabschmuck wird ohne Ankündigung der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.

(5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Wiederherstellen der durchgehenden Rasenfläche sowie die eventuelle Neuverlegung des Gedenksteins erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit. Das Anschaffen und das Verlegen der Grabplatte werden über die Bestattungsgebühr abgerechnet. Die Gebühren ergeben sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis.
(6) Das Eingravieren der Schrift übernimmt der Nutzungsberechtigte nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung auf eigene Kosten (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1).
(7) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

§ 19 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, die Beschriftung der Abdeckplatten für die Urnenwand sowie die Beschriftung der Rasengräberabdeckung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig – ausgenommen bei der Urnenwand und bei den Rasengräberfeldern.
(2) Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmals ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Dem Antrag auf Beschriftung der Verschlussplatte der Urnenkammer sowie dem Antrag auf Genehmigung der Grabplattengravur bei Rasengräbern sind Schriftgröße, Schriftart und ggf. Symbole oder Ornamente in Form von Zeichnungen beizulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und mindestens 14 cm stark sein.
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu

ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und deren Bediensteten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt.
2. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne der abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1)
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr, der Benutzungsgebühr und der Grabnutzungsgebühr sind verpflichtet,
   1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   b) bei Bestattungsgebühren und Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs-, Benutzungs-, Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen.

§ 33 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 22.07.2003 und die Bestattungsgebührensatzung vom 22.07.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwenningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwenningen, den 16. Dezember 2021

gez.

Roswitha Beck
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis (GR-Beschluss vom 16.12.2021):

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
I.	**Verwaltungsgebühren**	
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	**nach der aktuell gültigen Verwaltungs-gebührensatzung**
1.2.	Genehmigung Anbringung Schrift an Verschlussplatte Urnenwand	
1.2.	Genehmigung Anbringung Schrift an Platte für Rasengräber	
1.3.	Zustimmung zur Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
II.	**Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**	
1.	**Erd-Reihengräber**	
1.1	Reihenerdgrab für Personen von 7 und mehr Jahren; Nutzungszeit 20 Jahre	**1.475,00 €**
1.2	Reihenerdgrab für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab); Nutzungszeit 20 Jahre	**0,00 €**
1.3	Rasenerdgrab; Nutzungszeit 20 Jahre	**1.590,00 €**
1.4	Rasenurnengrab; Nutzungszeit 15 Jahre	**875,00 €**
2.	**Wahlgräber**	
2.1	Erdwahlgrab; Nutzungszeit 25 Jahre	**3.365,00 €**
2.2	Urnenkammer in der Urnenwand inkl. Abdeckplatte; Nutzungszeit 15 Jahre	**2.970,00 €**
2.3	Urnenerdwahlgrab; Nutzungszeit 15 Jahre	**1.080,00 €**
3.	**Zubettung von Urnen**	
3.1	Zubettung Urne ab 2. Belegung in Reihenerdgrab, Rasenerdgrab, Rasenurnengrab ab 3. Belegung in Erdwahlgrab, Urnenerdwahlgrab, Urnenwandgrab	**1.105,00 €**
III.	**Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr (angefangene Jahre werden voll gerechnet)**	
1.	**Erd-Reihengräber**	
1.1	Reihenerdgrab für Personen von 7 und mehr Jahren	**70,00 €**
1.2	Reihenerdgrab für Personen unter 7 Jahren (Kindergrab)	**0,00 €**
1.3	Rasenerdgrab	**75,00 €**
1.4	Rasenurnengrab	**55,00 €**
2.	**Wahlgräber**	
2.1	Erdwahlgrab	**130,00 €**
2.2	Urnenkammer in der Urnenwand inkl. Abdeckplatte	**195,00 €**
2.3	Urnenerdwahlgrab	**70,00 €**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
IV.	**Bestattungsgebühren**	
1.	**Bestattung im Erdgrab**	
1.1	von Personen von 7 und mehr Jahren	**1.180,00 €**
1.2	von Personen unter 7 Jahren	**0,00 €**
1.3	Tot- oder Fehlgeburt	**0,00 €**
1.4	Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen	**30%**
2.	**Aussegnung Sarg und Beisetzung von Aschen**	
2.1	Herstellung von Urnenerdgrab	**270,00 €**
2.2	Aussegnung **Sarg** (1. Termin)	**210,00 €**
2.3	Beisetzung **Asche** (2. Termin)	**30,00 €**
2.4	Aussegnung und Beisetzung **Asche** am selben Termin	**165,00 €**
2.5	Zuschlag zu 2.1 bis 2.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen	**30%**
V.	**Benutzungsgebühren**	
1.	**Benutzung der Leichenhalle einschließlich der vorhandenen Gerätschaften**	
1.1	Beerdigung	**245,00 €**
1.2	Aussegnung Sarg (1. Termin)	**245,00 €**
1.3	Aussegnung und Beisetzung Asche am selben Termin	**245,00 €**
1.4	Beisetzung Asche (2. Termin)	**20,00 €**
2.	**Pflege von Rasengräbern**	
2.1	Rasenerdgrab	**4.020,00 €**
2.2	Rasenurnengrab	**730,00 €**
2.3	bei Verlängerung Rasenerdgrab pro Jahr (angefangene Jahre werden voll gerechnet)	**200,00 €**
2.4	bei Verlängerung Rasenurnengrab pro Jahr (angefangene Jahre werden voll gerechnet)	**45,00 €**
VI.	**Sonstige Leistungen**	
1.	**Ersatzplatten**	
1.1	Ersatzabdeckplatte für Urnenkammer bzw. Rasengräber	**nach tatsächlichen Personal- und Sachkosten**
1.2	Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z. B. für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen)	
VII.	**Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3**	**Zuschlag in %**
1	zu Ziff. II, Nr. 1.1, 1.3 und 1.4	**65%**
2	zu Ziff. II, Nr. 2.1 und 2.3	**40%**
3	zu Ziff. III, Nr. 1.1, 1.3 und 1.4	**65%**
4	zu Ziff. III, Nr. 2.1 und 2.3	**40%**
5	zu Ziff. IV, Nr. 1.1	**65%**
6	zu Ziff. IV, Nr. 2.1	**25%**
7	zu Ziff. V, Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4	**10%**

Fundamt

Im Fundamt wurden folgende Dinge abgegeben:

Folgende Schulbus-Fundsachen der letzten Monate wurden von Beck-Bus bei uns abgegeben.

- diverse Kleidungsstücke
- diverse Sportbeutel/Rucksäcke samt Inhalt
- diverse Geldbeutel samt Inhalt
- 1 Schirm
- 1 Federmäppchen samt Inhalt

Der/Die Verlierer/-in möchte sich während der Öffnungszeiten bitte im Rathaus Schwenningen, Zimmer 1, Fundamt melden.

Ende amtlicher Teil

Andere Behörden

Infos vom Landratsamt Sigmaringen

Impftermine im Kreis bis Jahresende

Impfaktionen in den Gemeinden im Kreis Sigmaringen
Die mobilen Impfteams machen wie folgt halt:

Datum	Ort	Adresse	Uhrzeit	Anmeldung
21.12.2021	Schwenningen	Schule	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
22.12.2021	Illmensee	Drei Seen Halle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
23.12.2021	Leibertingen	Sporthalle Schule	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
27.12.2021	Bingen	Sandbühlhalle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
28.12.2021	Pfullendorf	Stadthalle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
29.12.2021	Ostrach	Buchbühlhalle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
30.12.2021	Bad Saulgau	Stadthalle	13-20 Uhr	info@bhb-bad-saulgau.de

Tägliches Impfangebot im Medimax Sigmaringen
Im ehemaligen Medimax-Gebäude im Gewerbegebiet Käppeleswiesen in Sigmaringen werden montags bis freitags von 13 bis 20 Uhr und samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr täglich Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen angeboten. Vom 24. bis 26. Dezember und an Silvester und Neujahr wird nicht geimpft.
Termine können bisher über die Hotline des Landratsamtes 07571 102 6465 von Dienstag bis Donnerstag von 13 bis 17 Uhr vereinbart werden.

Montags bis freitags Impfungen in den Krankenhäusern Bad Saulgau und Pfullendorf
Die SRH Kliniken bieten montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr Impfungen in den SRH-Krankenhäusern Bad Saulgau und Pfullendorf an. Am 24. und 31. Dezember finden keine Impfungen statt. Nähere Informationen unter www.kliniken-sigmaringen.de.
Die Terminvergabe am Standort Bad Saulgau erfolgt bisher via E-Mail über den Verein Bürger helfen Bürger: info@bhb-bad-saulgau.de. Bitte geben Sie bei der Terminanfrage ein Wunschdatum an. Ein Anspruch auf die Umsetzung besteht nicht.
Die Terminvergabe am Standort Pfullendorf erfolgt bisher telefonisch über die Stadt: 07552/25-1234, Montag - Donnerstag, 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 16 Uhr, freitags von 8 Uhr - 12 Uhr
Ein Online-Terminvergabesystem für die Impfterminvergabe an den Stützpunkten Sigmaringen, Bad Saulgau und Pfullendorf befindet sich derzeit in Vorbereitung. Sobald die Termine für die Stützpunkte über das Onlinesystem vergeben werden, wird gesondert informiert. Das Online-Terminvergabesystem wird auf www.landkreis-sigmaringen.de/impfen zu finden sein.

Impfungen in den Arztpraxen
Auch in den Arztpraxen im Kreis wird immer mehr geimpft. Wer sich in einer der zahlreichen Arztpraxen im Kreis, die Impfungen anbieten, impfen lassen möchte, meldet sich am besten direkt in der Praxis. Einen Überblick über alle Praxen, die Impfungen anbieten, gibt es hier: Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Corona-Karte (kvbawue.de)

Terminvereinbarung weiterhin empfohlen – in den Kliniken zwingend notwendig
Weiterhin wird empfohlen einen Termin zu reservieren. Zwar werden auch die meisten, die ohne Termin kommen, geimpft, eine Garantie dafür gibt es allerdings nicht, mit Wartezeiten ist zu rechnen. Für die Impfung in den Kliniken Bad Saulgau und Pfullendorf ist eine Anmeldung zwingend erforderlich.

Welche Impfstoffe werden angeboten?
Die SRH Kliniken bieten Impfungen mit Biontech- und Moderna an, einen Anspruch auf einen bestimmten Impfstoff gibt es nicht. Im Impfstützpunkt Sigmaringen und bei den mobilen Impfaktionen ist zudem auch Johnson & Johnson erhältlich.

Wichtige Hinweise zu den Impfaktionen:

- Möglich sind Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen/ Boosterimpfungen
- *Hinweise des Gesundheitsministeriums zum Thema „Auffrischungsimpfung" finden Sie unter www.zusammengegencorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/*
- Je nach Verfügbarkeit wird Impfstoff von BioNTech oder Moderna angeboten
- Geimpft werden können alle Personen ab 12 Jahren mit für die Altersgruppe zulässigen Impfstoffen.
- Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur in Begleitung und mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten geimpft werden.
- Mitgebracht werden muss neben einer FFP2-Maske ein gültiger Personalausweis / Lichtbildausweis, die Versichertenkarte (Krankenkassenkarte) und wenn vorhanden der Impfpass.

Weitere Hinweise zu Erstimpfungen und Boosterimpfungen:
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir bei Erstimpfungen und Boosterimpfungen die Vorabregistrierung bereits zuhause vorzunehmen:
Bitte füllen Sie zur Vorbereitung das Formular unter https://www.impfen-bw.de/#/vorabregistrierung aus und bringen dieses ausgedruckt zu Ihrem Impftermin mit. Das Ausfüllen ist freiwillig, kann jedoch den Ablauf im Impfzentrum für Sie beschleunigen.

Impftermine für nächste Woche online buchbar

Termine für Impfungen ab 20. Dezember an den Impfstützpunkten an den SRH-Kliniken Bad Saulgau und Pfullendorf und am Impfstützpunkt Sigmaringen (ehemaliger Medimax, Käppeleswiesen 7) sind ab sofort online buchbar. Zu finden ist die Reservierung unter www.landkreis-sigmaringen.de/impftermin
Die Terminvereinbarung per E-Mail und Hotline für Impfungen ab dem 20. Dezember wird eingestellt. Termine für die mobilen Impfangebote können weiterhin über die Gemeinden vereinbart werden.

Fair für alle: Impftermine wieder absagen, wenn sie nicht benötigt werden
Wer seinen Impftermin doch nicht mehr benötigt, sollte den Termin wieder absagen. Mehr Infos dazu erhält man in der Bestätigungsmail. So haben Mitbürger die Chance ihn wahrzunehmen! „Leider nehmen immer mehr Menschen ihre Impftermine nicht wahr. Daher ist es auch möglich, Menschen ohne Termin ohne lange Wartezeiten zu impfen" berichtet Impf-Koordinator Willi Römpp. Wer sich also spontan impfen lassen möchte, kann den Impfstützpunkt in Sigmaringen besuchen.

Tägliches Impfangebot im Medimax Sigmaringen
Im ehemaligen Medimax-Gebäude im Gewerbegebiet Käppeleswiesen in Sigmaringen werden montags bis freitags von 13 bis 20 Uhr und samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr täglich Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen angeboten. Von 24. bis 26. Dezember und an Silvester und Neujahr wird nicht geimpft.
Impftermine bis 19. Dezember können am Donnerstag von 13 bis 17 Uhr unter 07571 102 6465 vereinbart werden.

Montags bis freitags Impfungen in den Krankenhäusern Bad Saulgau und Pfullendorf
Die SRH Kliniken bieten montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr Impfungen in den SRH-Krankenhäusern Bad Saulgau und Pfullendorf an. Es ist eine Anmeldung erforderlich.
Am 24. und 31. Dezember sowie am 6. Januar 2022 finden keine Impfungen statt. Nähere Informationen unter www.kliniken-sigmaringen.de.

Impfaktionen in den Gemeinden im Kreis Sigmaringen
Die mobilen Impfteams machen wie folgt halt:

Datum	Ort	Adresse	Uhrzeit	Anmeldung
21.12.2021	Schwenningen	Schule	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
22.12.2021	Illmensee	Drei Seen Halle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
23.12.2021	Leibertingen	Sporthalle Schule	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
27.12.2021	Bingen	Sandbühlhalle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
28.12.2021	Pfullendorf	Stadthalle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
29.12.2021	Ostrach	Buchbühlhalle	13-20 Uhr	Siehe Homepage Gemeinde
30.12.2021	Bad Saulgau	Stadthalle	9-17 Uhr	Siehe Homepage der Stadt

Impfungen in den Arztpraxen
Auch in den Arztpraxen im Kreis wird immer mehr geimpft. Wer sich einer der zahlreichen Arztpraxen im Kreis, die Impfungen anbieten, impfen lassen möchte, meldet sich am besten direkt in der Praxis. Einen Überblick über alle Praxen, die Impfungen anbieten, gibt es hier: Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Corona-Karte (kvbawue.de)

Welche Impfstoffe werden angeboten?
Die SRH Kliniken bieten Impfungen mit Biontech- und Moderna an, einen Anspruch auf einen bestimmten Impfstoff gibt es nicht. Im Impfstützpunkt Sigmaringen und bei den mobilen Impfaktionen ist zudem auch Johnson & Johnson erhältlich.

Ab wann sind Booster-Impfungen möglich?
Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und des Landes Baden-Württemberg wird die Boosterimpfung an den Impfstellen des Landkreises mit folgenden Mindestabständen angeboten:

Erstimpfung mit	Boosterimpfung frühestens nach
Johnson & Johnson	4 Wochen
AstraZeneca und BionTech	5 Monaten (auf den Tag genau)
AstraZeneca und Moderna	5 Monaten (auf den Tag genau)
BionTech und BionTech	5 Monaten (auf den Tag genau)
Moderna und Moderna	5 Monaten (auf den Tag genau)
AstraZeneca und AstraZeneca	5 Monaten (auf den Tag genau)

Wichtige Hinweise zu den Impfaktionen:
- Möglich sind Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen/ Boosterimpfungen
- *Hinweise des Gesundheitsministeriums zum Thema „Auffrischungsimpfung" finden Sie unter www.zusammengegencorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/*
- Je nach Verfügbarkeit wird Impfstoff von BioNTech oder Moderna angeboten
- Geimpft werden können alle Personen ab 12 Jahren mit für die Altersgruppe zulässigen Impfstoffen.
- Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur in Begleitung und mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten geimpft werden.
- Mitgebracht werden muss neben einer FFP2-Maske ein gültiger Personalausweis / Lichtbildausweis, die Versichertenkarte (Krankenkassenkarte) und wenn vorhanden der Impfpass.

Weitere Hinweise zu Erstimpfungen und Boosterimpfungen:
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir bei Erstimpfungen und Boosterimpfungen die Vorabregistrierung bereits zuhause vorzunehmen:
Bitte füllen Sie zur Vorbereitung das Formular unter https://www.impfen-bw.de/#/vorabregistrierung aus und bringen dieses ausgedruckt zu Ihrem Impftermin mit. Das Ausfüllen ist freiwillig, kann jedoch den Ablauf im Impfzentrum für Sie beschleunigen.

Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen für nicht Geimpfte fallen weg

Seit Donnerstag, 16.12.2021, 0 Uhr gibt es im Landkreis Sigmaringen keine weitergehenden lokalen Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen mehr.
Da die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis vom 11.12. bis 15.12.2021 und damit fünf Tage in Folge durchgängig unter dem Wert von 500 lag, wurde dies vom Landkreis bekanntgemacht. Maßgeblich sind nach der CoronaVO die Zahlen, die das Landesgesundheitsamt täglich am Abend veröffentlicht.
Daher traten im Landkreis Sigmaringen die Maßnahmen für nicht-immunisierte Personen hinsichtlich der Ausgangsbeschränkungen am Donnerstag, 16.12.2021, 0 Uhr außer Kraft.

Erhebungsbeauftragte für Zensus 2022 gesucht

Das Landratsamt sucht ehrenamtliche Helfer für den Zensus im Mai 2022.
Wie viele Menschen leben im Kreis Sigmaringen? Und wie leben Sie? Wie viele leben alleine, wie viele noch mit den Großeltern unter einem Dach?
Um Antworten auf diese und weitere Fragen zu erhalten, wird im kommenden Jahr vom Bundesamt für Statistik deutschlandweit ein Zensus durchgeführt. Die letzte Volkszählung, der sog. Zensus, fand 2011 statt. Auf Grundlage dieser Auswertungen werden statistische Zahlen, wie etwa die Einwohnerzahl des Landkreises, hochgerechnet.
In der Zeit vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022 werden zufällig vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden ausgewählte Personen im Landkreis Sigmaringen von sogenannten Erhebungsbeauftragten befragt.
Thomas Ender, der die Erhebungsstelle leitet, sucht ab sofort für die Befragungen ab Mai 2022 Erhebungsbeauftragte, die volljährig sind, Ortskenntnisse an ihrem Wohnort haben, gut Deutsch und möglichst auch weitere Sprachen sprechen und gerne an Nachmittagen und Samstagen Mitbürger befragen. Der Zeitaufwand beträgt ungefähr 40 Stunden. Die Arbeitszeit kann flexibel eingeteilt werden.
Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe 800 bis 1.000 €.
Wer Interesse hat, kann sich gerne bei Thomas Ender (07571 102 5510; Zensus.2022.EB@lrasig.de) melden.
Mehr Informationen unter:
www.landkreis-sigmaringen.de/zensus

Entsorgungskalender 2022 werden verteilt

Die Entsorgungskalender der Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen für das Jahr 2022 werden seit dem 16. Dezember an alle Haushalte verteilt. Die Zustellung erfolgt durch die Deutsche Post. Ab dem 27. Dezember liegen auf den Rathäusern weitere Exemplare zur Mitnahme bereit.

Über die Homepage können auch individuelle Kalender für das Jahr 2022 abgerufen werden.
Die AbfallApp des Landkreis Sigmaringen erinnert individuell an die jeweilige Leerung bei Ihnen vor Ort. Diese ist für alle mobilen Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS (Apple), Android und Windows über den App-Store des Anbieters verfügbar.
Die Kreisabfallwirtschaft und alle Kolleginnen und Kollegen des Landratsamtes wünschen Ihnen ruhige und erholsame Feiertage und ein gesundes Jahr 2022.
Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Bürgerservice gerne zur Verfügung:
Telefon 07571 / 102 – 6666 oder
E-Mail: Buergerservice-KAW@lrasig.de
Weitere Informationen erhalten Sie in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft oder auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-sigmaringen.de.

Nichtamtliche Mitteilungen

Tierärztlicher Notdienst 24.12.2021-01.01.2022

Für alle Tiere:

Tierarztpraxis Dr. Busch	Bittelschießerstr. 7 72488 Sigmaringen Tel.: 07571/13654

Für Kleintiere und Pferde:

24.12.2021 **Tierärztliche Praxis Steinwandel**	Kantstr. 100, 72458 Albstadt Tel.: 07431/590600
25.10.2021 **Tierarztpraxis Dr. Metzger**	Mühlstr. 41, 72479 Straßberg Tel.: 07434/316030
26.12.2021 **Tierärztliche Praxis Dr. Eggert**	J.-Brahms-Str. 3, 72461 Albstadt Tel.: 07432/99060
31.12.2021 **Tierarztpraxis Niebling**	Goethestr. 33, 72461 Albstadt Tel.: 07432/13646
01.01.2022 **Tierärztliche Praxis Steinwandel**	Kantstr. 100, 72458 Albstadt Tel.: 07431/590600

Bundeswehr Schießwarnung

Schießwarnung Nr. 52/2021 bzw. 01 & 02/2022
Auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (einschließlich Außengelände) finden zu folgenden Zeiten Schießen statt:
Bis einschließlich 09.01.2022 findet kein Schießen statt.

Schießwarnung Nr. 2/2022

Datum	Zeit (von-bis)*)	Art	Spr
Montag, 10.01.2022	06:45 - 16:15		
Dienstag, 11.01.2022	06:45 - 16:15		
Mittwoch, 12.01.2022	06:45 - 16:15		
Donnerstag, 13.01.2022	06:45 - 16:15		
Freitag, 14.01.2022	kein Schießen		
Samstag, 15.01.2022	Kein Schießen		
Sonntag, 16.01.2022	Kein Schießen		

*) die angegebenen Zeiten sind Ortszeiten

„VORSICHT BLINDGÄNGER"
Das Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes ist lebensgefährlich und daher verboten (auch mit Fahrrädern und sonstigem Sportgerät)!
Übungen mit Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz HEUBERG.
Es ist jederzeit mit Vollsperrung der Ringstraße und mit Kontrollen durch die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägerdienstkommando (Militärpolizei) zu rechnen!
Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages haben die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägerdienstkommando (Militärpolizei) dort gegenüber Zivilpersonen das Recht zur Personenüberprüfung und zur Kontrolle der „Berechtigung zum Befahren der Ringstraße". Zuwiderhandlungen gegen das Betretungsverbot erfüllen den Tatbestand des § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz und werden unverzüglich zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können sie als Hausfriedensbruch eine Strafanzeige nach sich ziehen.

Stellenbörse Schwenningen Stetten a. k. M. · Beuron · Irndorf · Bärenthal

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Stetten a.k.M.
Für den Standort Stetten a.k.M. suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- **Zielbauarbeiter/in (m/w/d)**
- **Installateur/in (m/w/d)**
- **IT-Systemelektroniker/in (m/w/d)**

Infos zu den ausgeschriebenen Stellen erhalten Sie unter dem Bewerbungsportal www.bewerbung.bundeswehr-karriere.de.
Bewerbungen bitte bevorzugt über o.a. Bewerbungsportal oder im Ausnahmefall schriftlich an:
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Stetten a.k.M.
Hardtstraße 58, 72510 Stetten a.k.M.
BwDLZStettenakmPersonalangelegenheiten@Bundeswehr.org

Nachrichten der Schulen

Jugendmusikschule Zollernalb

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kooperationspartner, wir wünschen Ihnen und Euch von Herzen **FROHE WEIHNACHTEN & EIN GUTES NEUES JAHR 2022!** Wir möchten uns sehr herzlich für das vergangene Jahr und Ihre Unterstützung der Jugendmusikschule Zollernalb e. V. bedanken.

Viele Hürden gab es zu meistern, doch wir blicken voller Hoffnung auf ein neues Jahr mit viel Musik, vielen musikalischen Begegnungen und gemeinsamen Konzerten! Bleiben Sie gesund – auf Wiedersehen und bis bald!

IHR TEAM DER JUGENDMUSIKSCHULE

Öffentliche Einrichtungen * Behörden * wichtige Termine

Öffnungszeiten

Bücherei (im Pfarrheim), Tel: 577:
Montag 16.00-18.00 Uhr
Mittwoch derzeit geschlossen

Forstrevier
Beuron/Glashütte/Schwenningen: Tel: 933417
Förster Jürgen Kuhl Handy: 0173-3013949
E-Mail: Juergen.Kuhl@lrasig.de
Sprechzeiten:

Derzeit keine Sprechstunde im Rathaus Schwenningen.

Hilfe von Haus zu Haus e.V. Nachbarschaftshilfe
Alte Pfarrstraße 9, Tel.: 9212-16
Geschäftsführerin: Rosina Frick, 07466/ 910580
Ansprechpartnerin für Schw.: Ingrid Reiser,07579/ 549
Homepage: www.hilfe-von-haus-zu-haus.de
Sprechzeiten: jeden Mittwoch von 9.00 – 11.00 Uhr

Lehrschwimmbecken in der Grundschule:
Allgemein-/Familienschwimmen: Di. 17.00-18.45 Uhr
Do., 17.00-18.45 Uhr
Sa., 13.00-14.45 Uhr
Nur nach vorheriger Anmeldung unter: 07579/9212-0

Postverkaufspunkt für Briefmarken und Paketmarken in Bäckerei Remensperger Tel: 9334220
Montag – Freitag: 6.00 – 12.30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr
Samstag: 6.00 – 12.00 Uhr

Rathaus Schwenningen: Tel: 9212-0, Fax: 9212-50
Email: info@schwenningen.de, www.schwenningen.de

Montag: 08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag: vormittags geschlossen 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: ganztags geschlossen
Freitag: 08.30 – 11.30 Uhr

Standesamt Stetten am kalten Markt-Schwenningen
nur im Rathaus Stetten a.k.M. EG Zi. 5
Frau Schilling Tel.: 07573/9515-11
Montag bis Mittwoch 8.15 – 12.15 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.30 Uhr
Freitag 8.15 – 12.15 Uhr

Recyclinghof (bei der Kläranlage):

Winteröffnungszeiten ab 01.11.2021
Freitag 15.00 – 17.00 Uhr
Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

Finanzamt Sigmaringen:
Montag-Mittwoch: 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Jugendmusikschule Zollernalb e.V.
Hauptstraße 21 (Rathaus) Tel: 07427/8654
72359 Dotternhausen Fax: 07427/6141

Landratsamt Sigmaringen: Tel: 07571/102-0
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung ZTN Süd Standort: Orsingen
Tel: 07774/93390 Fax: 07774/933933

Zentraldeponie Ringgenbach: Tel: 07575/9236-0
Montag-Donnerstag: 08.00 – 12.00 u. 13.00 – 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 u. 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

Termine

Abfuhr Papiertonne
Montag, 03.01.2022 ab 6.00 Uhr

Abfuhr Gelber Sack
Donnerstag, 13.01.2022 ab 6.00 Uhr
Donnerstag, 27.01.2022 ab 6.00 Uhr

Abfuhr Restmüll
Donnerstag, 13.01.2022 ab 6.00 Uhr
Donnerstag, 27.01.2022 ab 6.00 Uhr

Grüngutbündelsammlung
Freitag, 18.03.2022

Problemstoffe am Rathausplatz
Freitag, 01.04.2022 14:30-15:15 Uhr

Behörden-Sprechtage

BLHV – nur mit Voranmeldung

Derzeit findet im Rathaus Schwenningen **kein** BLHV-Sprechtag statt.

Sozialverband VdK
Kreisgeschäftsstelle Sigmaringen
In der Au 20, 72488 Sigmaringen
Anmeldung unter Tel. 07571/13050
Montag 9.00 – 11.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 11.00 Uhr

Deutsche Rentenversicherung
Auskunfts- und Beratungsstelle Sigmaringen, Leopoldplatz 1, 72488 Sigmaringen
Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren unter
Tel: 07571/7452-0

AOK Sigmaringen im Rathaus Stetten a.k.M:

Derzeit findet coronabedingt **keine** Beratung im Rathaus Stetten a.k.M. statt.

Handwerkskammer Reutlingen
Beratungsangebot für Existenzgründer und bestehende Betriebe
Terminvereinbarung unter 07571/7477-13

Landwirtschaftl. Familienberatung der Kirchen Baden
Sprechzeiten regelmäßig mittwochs von 8.30-12.00 Uhr; Beratungsgespräche nach tel. Vereinbarung. Hofbesuche sind nach tel. Absprache gerne möglich. Tel: 07575/4898

Caritas-Verband Sigmaringen

Erziehungsberatungsstelle:
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche.
Anmeldung: Tel. 07571 / 7301-60 oder
erziehungsberatung@caritas-sigmaringen.de

Lichtblick:
Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
Anmeldung: Tel. 07571 / 7301-50 oder lichtblick@caritas-sigmaringen.de

Beratungsstelle häusliche Gewalt (BhG):
Anmeldung: Tel. 07571 / 7301-0 oder
bhg@caritas-sigmaringen.de

Notrufe

Rathaus Schwenningen 9212-0

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst 112

Polizei Notruf 110

Polizeiposten 07573/815
Stetten a.k.M. 07573/816

EnBW (Strom)
Service-Telefon 0721/72586-001
Störung 0800/ 3629 - 477

Telefonseelsorge 08001110111
Schwarzwald
Bodensee e.V. 08001110222
Rund um die Uhr gebührenfrei ein Mensch, der zuhört.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 08000 116 016

Schwanger und keiner darf es erfahren 0800 40 40 020

Feuerwehrleitstelle
0751/50915335

Krankentransporte

19222

Beratung

Hebammensprechstunde
Kostenlose Einzelberatung für (werdende) Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr (ohne Überweisung, ohne Terminvereinbarung)
Sprechzeiten Sigmaringen:
Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen
Telefonische Sprechstunde:
Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Tel.: 07571 102-6422
www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

HIV/AIDS Sprechstunde
Findet im Landratsamt SIG **donnerstags ab 14:30 Uhr** nach Terminvereinbarung statt. (Terminvereinbarung unter: 07571/102-6401, anonym, kostenlos, auch telefonisch).

Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung für Menschen im fortgeschrittenen Alter
Tel. 07571/5787
elf-sig@t-online.de,
In der Vorstadt 2,
72488 Sigmaringen

Kreuzbund e.V. Stetten a.k.M.
Tel: 07573/2830
Hilfe für Suchtkranke

Weisser Ring
Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe
Außenstelle Sigmaringen
0151/55164829

Schuldnerberatungsstelle Sigmaringen
Offene Sprechstunde:
KfZ-Zulassungstelle Sigmaringen
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 07571/1024166 oder 1024167

Ärzte

Bundesweite Rufnummer für Ärztlichen Bereitschaftsdienst:

116 117

Die Nummer **116 117** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt unter der Woche von 19.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr des Folgetages sowie am Wochenende und an Feiertagen von 08.00 – 08.00 Uhr.
Die Sprechzeiten der **Bereitschaftsdienstpraxis beim Krankenhaus Sigmaringen** sind an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr - 22.00 Uhr. Mobile Patienten können diese **ohne Anmeldung** aufsuchen.
Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienstpraxis aufzusuchen, werden über die **116 117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.
Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Falls eine technische Panne auftreten sollte, wenden Sie sich bitte unter **19222** an die Leitstelle des Roten Kreuzes.

Zahnarzt

DRK-Rettungsstelle Sigmaringen
Tel: 01805/911660
gibt Auskunft über den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst

Apotheken-Notdienst

Wähl die 22 8 33

• per Anruf von jedem Handy ohne Vorwahl,
• per SMS mit „apo" an die 22833 von jedem Handy,
• per Anruf der 0137 888 22833 aus dem deutschen Festnetz (50 ct/ Anruf),
• unter www.22833.mobi per Handy zur Notdienst-Apotheke surfen oder zu Hause unter www.aponet.de auf kostenlose Suche gehen.

Krankenpflege

Sozialstation Meßkirch
Tel: 07575/93135

DRK Sozialstation
(Pflege, Hausnotruf, Essen auf Rädern, Haushaltshilfen, Nachbarschaftshilfen)
Rund um die Uhr:
Tel: 0171/2875065
Geschäftsstelle: 07571/742326

Hilfe für Familien – Dorfhelferinnenstation „St. Martin“.
Einsatzleiterin der DH Station:
Sabine Mutschler
Tel. 07575/209531
Mobil: 0162/7567982

Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen
Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.
Hofstraße 12, 88512 Mengen
Tel. 07572/7137-368,-372,- 431

Öffnungszeiten:
vormittags
Mo. – Do. 09.30-11.30 Uhr
nachmittags
Do. 16.00-17.30 Uhr

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit Heuberg St. Barbara

Gottesdienstordnung 24.12.2021 - 16.01.2022

Freitag, 24.12 **Am Heiligen Abend**

L1: Jes 62,1-5; L2: Apg 13,16-17.22-25

Stetten a.k.M.	16:00 Uhr	Christmette in der Lagerkapelle
Frohnstetten	16:00 Uhr	– 18:00 Uhr Offene Kirche am Heiligabend – bitte beachten Sie untenstehenden Artikel –
Heinstetten	16:00 Uhr	Krippenspiel vor der Kirche – bitte beachten Sie dazu untenstehenden Artikel –
Hartheim	16:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier am Heiligabend
Schwenningen	17:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier am Heiligabend
Heinstetten	18:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier am Heiligabend
Stetten a.k.M.	20:30 Uhr	Christmette für die ganze Seelsorgeeinheit
Schwenningen	22:30 Uhr	Weihnachtsmeditation der Landjugend

Samstag, 25.12. **Hochfest der Geburt des Herrn – Weihnachten –**

L1: Jes 62,11-12; L2: Tit 3,4-7
ADVENIAT-Kollekte

Hartheim	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
Schwenningen	10:30 Uhr	Eucharistiefeier
Storzingen	18:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier zu Weihnachten im Freien

Sonntag, 26.12. **Fest der Heiligen FAMILIE**

L1: Sir 3,2-6.12-14 oder 1Sam 1,20-22.24-28
L2: Kol 3,12-21 oder 1 Joh 3,1-2.21-24

Heinstetten	09:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Segnung des Johannesweins
Frohnstetten	10:30 Uhr	Eucharistiefeier
Stetten a.k.M.	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Freitag, 31.12. **Silvester**

Frohnstetten	09:30 Uhr	Eucharistiefeier mit Patrozinium, Jahresschluss und Aussendung der Sternsinger
Stetten a.k.M.	18:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Jahresschluss
Heinstetten	18:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Jahresschluss

Sonntag, 02.01. **2. Sonntag nach Weihnachten**

L1: Sir 24,1-2.8-12; L2: Eph 1,3-6.15-18

Heinstetten	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
Hartheim	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Schwenningen	10:30 Uhr	Eucharistiefeier mit Jahresstart und Aussendung der Sternsinger
Stetten a.k.M.	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Donnerstag, 06.01. **Heilige Drei Könige – Erscheinung des Herrn –**

Kollekte für die Priesterausbildung in Afrika
L1: Jes 60,1-6; L2: Eph 3,2-3a.5-6

Hartheim	09:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Aussendung der Sternsinger
Heinstetten	09:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Aussendung der Sternsinger
Stetten a.k.M.	10:30 Uhr	Eucharistiefeier mit Aussendung der Sternsinger

Sonntag, 09.01. **Taufe des Herrn**

L1: Jes 42,5a.1-4.6-7; L2: Apg 10,34-38

Heinstetten	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
Schwenningen	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Hartheim	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Stetten a.k.M.	10:30 Uhr	Eucharistiefeier

Dienstag, 11.01.

Schwenningen	18:30 Uhr	Eucharistiefeier

Samstag, 15.01.

Frohnstetten	18:30 Uhr	Eucharistiefeier

Sonntag, 16.01. **2. Sonntag im Jahreskreis**

Hartheim	09:00 Uhr	Eucharistiefeier zum Gedenken an Pfarrer i.R. Hans Locher
Heinstetten	10:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Schwenningen	10:30 Uhr	Eucharistiefeier
Stetten a.k.M.	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier

Gebetskreise

Kirche Schwenningen:
Rosenkranzgebet Montag – Freitag um 13:30 Uhr
Gebetskreis jeden 2. Mittwoch um 14:30 Uhr in der Kirche
Kirche Heinstetten:
Rosenkranzgebet Montag bis Samstag um 18:00 Uhr
Gebetskreis jeden Mittwoch um 15:00 Uhr in der Pfarrscheuer – *bitte beachten Sie die Hygienevorschriften!*
Abendandacht jeden Sonntag um 18:30 Uhr
Kirche Hartheim:
Rosenkranzgebet jeden Mittwoch um 14:00 Uhr

KONTAKTE:

Ihre Ansprechpartner in der Seelsorgeeinheit:
Homepage: www.se-heuberg.de
Pfarrer Markus Manter Tel.: 07573/2215
markus.manter@se-heuberg.de
Diakon Paul Gasser Tel.: 07573/2215
paul.gasser@se-heuberg.de
In dringenden seelsorgerischen Notfällen können Sie sich bei unserem Diakon Paul Gasser unter privater Telefonnummer: 0173 9860199 melden.
Diakon Michael Adelbert Tel.: 07573/2215
michael.adelbert@se-heuberg.de
In dringenden seelsorgerischen Notfällen können Sie sich bei unserem Diakon Michael Adelbert unter privater Telefonnummer: 07573/5591 melden.
Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geöffnet.
Bitte sind Sie aber weiterhin so nett und suchen das Pfarrbüro nur persönlich auf, wenn es für Ihr Anliegen notwendig ist. Ansonsten nehmen Sie bitte gerne per Telefon oder E-Mail mit uns Kontakt auf.

Unsere Öffnungszeiten im Pfarramt in Stetten a.k.M.

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Pfarrsekretärinnen: Marion Tuerk und Sandrina Becker
* Kath. Pfarramt, Pfarrgasse 1, 72510 Stetten a.k.M.
Tel.: 07573/2215, E-Mail: stetten@se-heuberg.de

Informationen und Veranstaltungen

Information Pfarrbüro in Stetten a.k.M.
Das Pfarrbüro ist in der Zeit vom 23.12.2021 bis 07.01.2022 geschlossen.
Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank.

Weihnachtsweg in Frohnstetten
Das Geheimnis
der Weihnacht besteht
darin, dass wir auf unserer Suche
nach dem Großen und Außerordentlichen
auf das Unscheinbare und Kleine hingewiesen werden.

Wir laden die Familien auf unseren „Weihnachtsweg" vom 24.12. bis 29.12.2021 recht herzlich ein. Start ist am Friedhof Frohnstetten.
Wir möchten mit Hilfe von QR-Codes den Kindern zu Weihnachten eine kleine Freude machen.
Es gibt über den ganzen Ort verteilt verschiedene Stationen, die die Bedeutung von Weihnachten zeigen.
Bitte die aktuell geltenden Corona-Regeln einhalten.

„Offene Kirche" am Heiligabend in Frohnstetten
Gerne hätten wir in Frohnstetten in diesem Jahr wieder den Heiligabend in anderer Form gefeiert, aber die hohen Infektionszahlen haben uns bewogen, auf Nummer sicher zu gehen und noch einmal die „offene Kirche" als Alternative anzubieten.
Besucht unsere Weihnachtskrippe in der stimmungsvoll beleuchteten Kirche und holt euch mit dem Bethlehem Friedenslicht ein Stück Weihnachten zu euch nach Hause.
Schreibt euren Weihnachtsherzenswunsch daheim auf einen Stern aus Papier oder Karton und hängt ihn an den großen Wunschbaum.
Lasst euch verzaubern von weihnachtlichen Melodien und hört die frohe Botschaft der Heiligen Nacht. Unsere Kirche ist in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr für einen Kurzbesuch geöffnet. Bringt für den Empfang des Bethlehem Lichtes eure Kerzen mit (am besten in Laternen oder Gläsern).
Beachtet bitte die geltenden Hygienevorschriften (Registrierung/Mundschutz/Abstand/vorgegebene Wege und Markierungen).
Soweit es die Vorschriften bis dahin noch zulassen, spielt in der Zeit zwischen 16:30 Uhr und 17:30 Uhr eine kleine Musikgruppe vor dem großen beleuchteten Christbaum beim Kriegerdenkmal festliche Weihnachtslieder.

Krippenspiel in Heinstetten
An Heilig' Abend um 16:00 Uhr werden die Kommunionkinder von 2020/21 das Krippenspiel aufführen.
Aufgrund der Corona-Vorschriften findet das Krippenspiel auf dem Parkplatz bzw. vor der Kirche statt. Sollten Sie für die Aufführung eine Sitzgelegenheit brauchen, bringen Sie diese bitte selbst mit.
Bitte halten Sie sich an die dann geltenden Corona-Vorschriften.
Wir freuen uns auf viele Zuschauer, die wir mit unserem Spiel in den Heiligen Abend einstimmen dürfen.
Die Kommunionkinder und das Krippenspiel-Team

Sternsinger
Liebe Gemeinde,
die Sternsinger sind 2022 vom 02. bis 06. Januar 2022 unterwegs.
Dieses Jahr steht die Sternsinger-Aktion unter dem **Thema „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit."**
Dies können Sie durch ihre Spenden unterstützen.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der Corona-Bestimmungen die Sternsinger nicht in Ihre Wohnung oder in Ihr Haus gehen können, sondern dass sie dann vor dem Haus stehen bleiben.
Laufplan der Sternsinger in Heinstetten, Schwenningen und Hartheim
Wann wir ungefähr zu Ihnen kommen, sehen Sie in der untenstehenden Liste. Wir bitten Sie, darauf Rücksicht zu nehmen, dass dies nur ungefähre Angaben sind und wir auch früher oder später bei Ihnen sein können.
Die Oberminis
Wegeplan der Sternsinger in Schwenningen
Die Sternsinger in Schwenningen sind am 02. Januar 2022 unterwegs.
Änderungen vorbehalten!
Wegeplan der Sternsinger in Heinstetten
Die Sternsinger in Heinstetten sind am 06. Januar 2022 unterwegs.
Ab dem 01.01.2022 ist die Straßenliste im Schaukasten veröffentlicht.
Änderungen vorbehalten!
Wegeplan der Sternsinger in Hartheim
Die Sternsinger in Hartheim sind am 06. Januar 2022 unterwegs.
Änderungen vorbehalten!

Gute Besserung
Die Hefte „Gute Besserung" für den Monat Januar können während der Öffnungszeiten im Zwischengang vom Pfarramt in Stetten a.k.M. abgeholt werden.
Bitte beachten Sie, dass sich immer nur eine Person im Zwischengang aufhalten darf. Vielen Dank.

Hauskommunion Heinstetten
Wenn Sie die Hauskommunion empfangen möchten, dann melden Sie sich bitte bei Frau Gisela Vögele, Tel.: 07579 2731. Vielen Dank.

Evangelische Kirchengemeinde Stetten a. k. M.

Gottesdienste/Veranstaltungen:

Freitag, 24. Dez. (Heiligabend)
10:00 - 17:00 Uhr Start: Guldenbergstraße 1
Auf dem Weg nach Bethlehem –
Bethlehem ist überall und beginnt dort, wo wir uns gemeinsam auf den Weg machen dem Geheimnis von Weihnachten nachzuspüren. Corona schickt uns auf besondere Wege. Einen Weg wollen wir euch nun am 24. Dezember, dem Geburtstag Jesu, möglich machen. Ähnlich wie schon an Ostern mit dem Kinderkreuzweg zum Selbergehen. Diese Idee beinhaltet den Weg von Maria und Josef nach Bethlehem zum Selbergehen.
„Auf dem Weg nach Bethlehem", so wird es am **Heiligen Abend von 10.00 Uhr morgens bis abends 17.00 Uhr** heißen. Ausgangspunkt wird das ev. Pfarrbüro in der Guldenbergstraße in Stetten sein. Hier darf sich jedes Kind eine Karte mit dem Rundweg abholen, auf dem die verschiedenen Stationen zu finden sind. An jeder Station dürfen sich die Kinder auf ein Bild, eine kleine Geschichte, viele Eindrücke und einen kleinen Input mit Musik auf der App DigiWalk freuen (alle Stationen funktionieren aber auch ohne App). Zudem gibt es an jeder Station auch eine Frage. Bei richtiger Beantwortung der Fragen entsteht am Ende des Weges ein Lösungswort. Ein kleiner Preis steht für jedes Kind bereit.
Uns ist es wichtig, auch in der Zeit der Pandemie, den Draht und den Kontakt zu den Kindern aufrecht zu erhalten. Die Weihnachtsgeschichte in Form eines Weges, ermöglicht den Kindern, das Geheimnis von Weihnachten nachzuspüren. Die Strecke ist geeignet für alle Kinder (und Erwachsene) und ist kinderwagenfreundlich.
Die evangelische Kirchengemeinde freut sich schon jetzt auf viele Kinder und ihre Familien!
Außerdem findet ihr vor der Kirche wieder zwei Tannenbäume. Gerne dürft ihr hierfür einen **Engel** gestalten und an den Bäumen anbringen. Auch wird das **Friedenslicht aus Bethlehem** da sein. Dieses dürft ihr gerne mit nach Hause nehmen. Kerzen stehen bereit, ihr braucht nur ein Windlicht, um es sicher mit nach Hause zu nehmen.
Bitte beachten Sie die allgemein gültigen Corona-Abstandsregeln. Über viele tolle Fotos freuen wir uns immer. Diese dürft ihr gerne an Alexandra oder Christine, sowie das stetten@kbz.ekiba.de schicken. Es grüßt euch ganz herzlich: Alexandra und Christine vom Kindergottesdienstteam und Pfarrer Samuel Schelle.

Freitag, 24. Dez. 2021 (Heiligabend)
21:00 bis - 23:00 Uhr
Offene Kirche mit kleinem weihnachtlichen Programm:
Musik, Texte, Bilder u.a.
(mit Pfarrer Samuel Schelle, Christel Schelle an der Orgel und Regina Gratius Gesang)
Evang. Kirche

Samstag, 25. Dez. 2021 (1. Weihnachtstag)
10:00 Uhr Gottesdienst
(mit Pfarrer Samuel Schelle)
Evang. Kirche
Bitte melden Sie sich zuvor an unter 07573-5304 (AB) oder Stetten@kbz.ekiba.de
Die Kollekte an diesem Sonntag ist bestimmt für die Erziehungsarbeit in evangelischen Heimen in Baden.

Samstag, 31. Dezember 2021 (Altjahresabend)

18:00 Uhr **Gottesdienst**
(mit Pfarrer Samuel Schelle)
Evang. Kirche mit Anmeldung s.o.

Sonntag, 2. Januar 2022 (1. So. n. Weihnachten)

10:00 Uhr **Gottesdienst**
(mit Prädikantin Elfriede Müller)
Evang. Kirche mit Anmeldung s.o.

Sonntag, 9. Januar 2022 (1. So. n. Epiphanias)

10:00 Uhr **Gottesdienst**
(mit Prädikantin Elfriede Müller)
Evang. Kirche mit Anmeldung s.o.

Sprechzeiten Pfarrbüro (derzeit nur telefonisch)

Dienstagvormittag von 8.30 - 11.30 Uhr
Donnerstagnachmittag von 14:30 - 17:30 Uhr
Pfarramtssekretärin: Regina Gratius
Pfarrbüro: Guldenbergstr. 1, 72510 Stetten a.k.M.
Telefon: 07573/5304, E-Mail: stetten@kbz.ekiba.de
Telefonseelsorge: (kostenlos, rund um die Uhr) 0800 111 0 111
Internet-Seelsorge: www.kummernetz.de
E-Mail: beratung@telefonseelsorge.de

Sprechzeiten Pfarrer Schelle:

nach telefonischer Terminvereinbarung
Montags: nur in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten
Pfarrer: Samuel Schelle
Telefon: 07573/5304
E-Mail: Samuel.Schelle@kbz.ekiba.de

Zuhause bleiben – Abstand halten – Impfen lassen

Liebe Gemeindemitglieder,
aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie, Ihre Anfragen und Bitten um Bescheinigungen per E-Mail (Stetten@kbz.ekiba.de) oder telefonisch (07573 5304) zu stellen. Wir schicken Ihnen das Gewünschte dann per Post zu.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Geben Sie auf sich acht und bleiben Sie gesund!
Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen!

Samuel Schelle — Pfarrer
Regina Gratius — Pfarrsekretärin

Wochenspruch

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!
Philipper 4, 4-5
Freude ist ein Bumerang. Einmal ausgesandt, kehrt sie unweigerlich zurück.
*Irina Rauthmann (*1958), dt. Aphoristikerin und Lyrikerin*

Unsere Vereine berichten

Hilfe von Haus zu Haus e.V. Nachbarschaftshilfe

Weihnachtsgrüße
Auf diesem Wege wünschen wir unseren Mitgliedern mit ihren Familien und Angehörigen eine schöne Adventszeit und ein wundervolles und besinnliches Weihnachtsfest, sowie einen guten Rutsch. Gottes Segen und alles erdenklich Gute im neuen Jahr. Bleiben Sie gesund.
Gleichzeitig möchten wir uns bei allen bedanken die unseren Verein in irgendeiner Weise unterstützt haben. Besonders bedanken wir uns bei unserem ehrenamtlichen Helferkreis für die engagierte Mitarbeit.
Für das Vorstandsteam Hilfe von Haus zu Haus e.V.
Monika Kohler und Rosina Frick

Sportverein Schwenningen

Weihnachtsgrüße SV Schwenningen
Wieder einmal neigt sich ein erignisreiches Jahr dem Ende entgegen und wir möchten diese Gelegenheit nutzen, uns an dieser Stelle noch einmal bei allen Mitgliedern, Gönnern und Fans des SV Schwenningen herzlich zu bedanken.
Leider konnten wir auch im vergangenen Jahr aufgrund der Covid-Situation, unsere Aktivitäten neben dem Fußballplatz nicht wie geplant durchführen und hoffen aber, diese im nächsten Jahr gemeinsam mit Euch nachholen zu können.
Die gesamte Vorstandschaft des Sportvorein Schwenningen sowie des Förderverein wünschen Euch ein paar erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Kalenderjahr.
Bleibt sportlich und vor allem gesund.

Werner Scheuble, 1. Vorsitzende, Sportverein Schwenningen
Frank Dilger, 1. Vositzende, Förderverein SV Schwenningen

Turnverein Schwenningen

Generalversammlung
Die für den 22.01.2022 geplante Generalversammlung wird auf den Sommer 2022 verschoben.

Wissenswertes/Aktuelles

Veranstaltungen des Naturpark Obere Donau

Haus der Natur Beuron

Winter in Winterlingen.
Samstag, 8. Januar, und Sonntag, 9. Januar, jeweils 13:30 Uhr
Unter verschneiten Obstbäumen hindurch ziehen die Schneeschuh-Wanderer ihre Spuren mit Blick auf den Wasserturm von Benzingen. Am Weg liegen das Ried und die beiden Weiher in zauberhafter Winterruhe. Kaum zu erkennen ist der Standort der ehemaligen Mühle. Die Strecke führt erst durch ein Trockental, dann am Waldrand entlang wieder auf die Höhe. Unterwegs streifen die Teilnehmer einen Kräutergarten, machen sich auf Fährtensuche und können mit etwas Glück die faszinierenden Formen der Schneeflocken mit der Lupe bestaunen.
Treffpunkt: Winterlingen, Helstraße, Parkplatz Friedhof
Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel, Alb-Guide, Tel. 07577/7626, Mobil: 0151 53686450

Winterlingen. Schneeschuhwanderung rund um die Harthauser Heide
Samstag, 15. Januar, und Sonntag, 16. Januar, jeweils 13:30 Uhr
Wo im Sommer die Schafe weiden, ziehen die Schneeschuhwanderer ihre Spuren durch Berg und Tal. Sie stapfen durch die „Höll" bis zur Grenze des Zollernalbkreises und genießen den weiten Blick über die Hochfläche der Alb. An verschneiten Waldrändern entlang führt der Weg über Wiesen und Felder, die vor Jahrzehnten beinahe unter Asphalt verschwunden wären.
Treffpunkt: Winterlingen-Harthausen am Friedhof
Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel, Alb-Guide, Tel. 07577/7626, Mobil: 0151 53686450

Beuron. Online-Vortrag „Da haben wir den Salat!" – Naturwissen über das gesunde Grünzeug auf unserem Teller
Mittwoch, 19. Januar, 18 Uhr *(Anmeldung bis 18.01.)*
Beim Thema Salat gibt es weitaus mehr zu entdecken als nur seinen Geschmack und die richtige Soße dazu. Zum Beispiel, dass der der Kopfsalat ursprünglich eine Küstenpflanze war oder dass

Feldsalat beruhigend wirkt. In diesem knapp einstündigen Vortrag erzählt Judith Engst einige spannende Geschichten, die sich aus der Botanik und Ökologie dieser Pflanzen ergeben.
Anmeldung bis 18. Januar beim Haus der Natur,
Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Leibertingen. Winterwanderung um Burg Wildenstein
Freitag, 21. Januar, 14 Uhr *(Anmeldung bis 20.01.)*
Erwandern und erleben lässt sich mit entsprechender Bekleidung der Naturpark Obere Donau zu allen Jahreszeiten und für eine kleine Wanderung, egal ob mit oder ohne Schnee, bietet sich auch der Januar an. Vom Luchs-Infopoint führt die Rundtour durch winterliche Wälder und vorbei an einzelnen Wiesen. Auch wenn auf den ersten Blick alles tot und abgestorben erscheint, so ist doch die Natur auch im Januar voller Leben. Bernd Schneck, Geschäftsführer des Naturparks Obere Donau, informiert über dies und das entlang des Weges und macht auch auf manche versteckte Dinge aufmerksam.
Treffpunkt: Luchs-Infopoint bei der Burg Wildenstein
Leitung: Bernd Schneck
Gebühr: 4,– €
Anmeldung bis 20. Januar beim Haus der Natur,
Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Winterlingen-Benzingen. Spuren gehen – Spuren sehen.
Samstag, 22. Januar, und Sonntag, 23. Januar, jeweils 13:30 Uhr
Querfeldein wandern die Teilnehmer über einen römischen Gutshof hinweg, an Feldkreuzen und einem kleinen Weiher vorbei auf die Höhe zwischen Benzingen und Blättringen. Bei klarer Sicht können sie in der Ferne die Alpen erspähen. Auf dem Rückweg sehen sie dann Benzingen vor sich liegen mit dem markanten Wasserturm und dem wunderschönen Ensemble aus Kirche, Pfarrhaus und Kaplaneihaus. Über fast ebene landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch Streuobstwiesen geht es dann leicht bergab zum Ausgangspunkt.
Treffpunkt: Winterlingen-Benzingen,
Parkplatz hinter dem Gasthof Sternen
Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel, Alb-Guide,
Tel. 07577/7626, Mobil: 0151 53686450

Donaubergland

Unterstützung für die heimische Gastronomie

Die Corona-Krise trifft die Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe auch in diesem Winter wieder hart, auch bei uns im Donaubergland. Nach einem guten und ermutigenden Sommer und Herbst führen die aktuelle Situation und die geltenden Bestimmungen wieder zu großen Umsatzverlusten bei den Betrieben, bereits zum dritten Mal. Nachdem größere Weihnachtsfeiern abgesagt werden mussten, hoffen die Betriebe dennoch – soweit möglich - auf die Einkehr von Familien und Paaren, die sich - nach den geltenden Regeln – dennoch ein schönes Weihnachtsmenü gönnen wollen.
Wer nicht einkehren kann oder will, kann sich bei etlichen Betrieben auch wieder leckere Gerichte zum Abholen bestellen. Und wer noch ein persönliches Geschenk für Weihnachten sucht und nicht online irgendwo noch schnell irgendwas bestellen will, der kann mit einem Gutschein auch sein „Lieblingsgasthaus" unterstützen. Gönnen Sie sich was – Sie helfen damit gleichzeitig. Schenken Sie persönliche Erlebnisse.
Weitere Infos unter **www.ehrengasthaus.de**

DonauWelle Eichfelsen-Panorama für „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022" nominiert
Die Expertinnen und Experten des „WANDERMAGAZIN", des führenden Fachmagazins für Wandern im deutschsprachigen Raum, haben den **„DonauWellen-Premiumweg Eichfelsen-Panorama"** ausgewählt für die bundesweite Wahl „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022". Der Rundweg, der vom Kloster Beuron über den „Eichfelsen" zur Burg Wildenstein und zurück nach Beuron verläuft, wurde mit 14 weiteren Wanderwegen aus ganz Deutschland in der Kategorie „Tagestouren" nominiert. Offizieller Wegepate der Tour ist das Tuttlinger Unternehmen KARL STORZ SE.
Ab **3. Januar 2022 bis 30. Juni 2022** kann man entweder **per Wahlkarte** oder **digital** im Wahlstudio des „WANDERMAGAZIN" für die Wege abstimmen (und dabei auch noch etwas gewinnen.)
Die Wahlkarten gibt es ab Januar bei den Städten und Gemeinden sowie in den Gastronomiebetrieben im Donaubergland.
Über eine entsprechende Unterstützung ab Januar würden wir uns freuen! Alles weiteren Infos auch unter
www.donaubergland.de/wandern/donauwellen

Donauberglandweg wird erneut ausgezeichnet
Der Donauberglandweg wird im Jahr 2022 erneut vom Deutschen Wanderverband als „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland" ausgezeichnet. Zudem wird er erneut von der Europäischen Wandervereinigung zeitgleich als „Leading Quality Trail – Best of Europe" prämiert. Als „Leading Quality Trail" ist er einer von derzeit 21 führenden Qualitätswanderwegen in Europa. Experten des Deutschen Wanderverbandes haben den Weg in den vergangenen Wochen wieder geprüft und zertifiziert.
Der Donauberglandweg führt in vier Tagesetappen vom höchsten Berg der Schwäbischen Alb, dem Lemberg bei Gosheim, bis zum Kloster Beuron im Donautal. Er war im Jahr 2007 der erste zertifizierte Wanderweg auf der Schwäbischen Alb. Er wird alle drei Jahre nach strengen Kriterien auf seine Qualität geprüft und dies über all die Jahre bestens bestätigt. Offizieller Wegepate ist die Kreissparkasse Tuttlingen.
Die Auszeichnung soll entweder auf der CMT in Stuttgart, sofern diese stattfindet, oder im Frühjahr im Donaubergland überreicht werden.
Mehr Infos zum Donauberglandweg und einführende Videos zu den Etappen gib es auf
www.donaubergland.de/wandern/donauberglandweg.

Veranstaltungen im Umland

Kurse am Bildungszentrum Gorheim

Das Team des Bildungszentrums Gorheim wünscht ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Wir hoffen, Sie wieder gesund und erholt im neuen Jahr zu unseren Kursen begrüßen dürfen.
Wir starten das neue Jahr mit einem **Qigong-Kurs** am Dienstag, 11.01.2022, von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr am Vormittag und von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr am Abend. Beide Kurse sind für Anfängerinnen und Anfänger gedacht. Mithilfe von Qigong können Stress reduziert sowie Entspannung und seelische Ausgeglichenheit gefördert werden. Die fließenden Bewegungsübungen sind leicht zu erlernen und können in jedem Alter und bei jeder körperlichen Verfassung angewandt werden.
Der Kurs **„Gemeinsam gut starten"** beginnt am Mittwoch, 12.01.2022, und geht von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr. Der Kurs richtet sich an Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren und klärt Fragen zum Erziehungsalltag. Wenn Sie Ihre Eltern-Kind-Beziehung intensivieren möchten und andere Eltern und Kinder kennenlernen möchten, sind Sie in diesem Kurs genau richtig.
Der Kurs **„Strong by Zumba"** startet ebenfalls am Mittwoch, 12.01.2022, von 20.15 Uhr bis 21:15 Uhr, und bietet ein hochintensives Ausdauer- und Muskeltraining, das den ganzen Körper herausfordert.
Der **Online-Pilates-Kurs** startet am Donnerstag, 13.01.2022, von 18:45 Uhr bis 19:45 Uhr und richtet sich an Anfängerinnen und Anfänger sowie Geübte. Lernen Sie mithilfe der Pilates-Basisübungen Ihre Körperhaltung, Ihre Wahrnehmung und die Balance der Muskulatur zu verbessern.
Mehr Informationen und Anmeldung zu den jeweiligen Kursen unter www.bildungszentrum-gorheim.de.

Verbandsgeschäftsstelle Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.

Einladung zur Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung"
Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSV-W) lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung" in digitalem Format (Zoom) oder per Telefon, ein. Nachlassende Sehkraft tritt oft unerwartet ein und stellt die Betroffenen, aber auch die Angehörigen und Freunde

vor große Fragen und Herausforderungen. Mit der Vortragsreihe möchten wir dem genannten Personenkreis Informationen geben, wie ein selbstständiges und selbstbestimmtes **Leben trotz Sehbehinderung möglich ist.**

Termine:
12. Januar 2022: „Das trockene Auge"
Referentin: Frau Prof. Dr. med. habil. Kathleen Kunert, Reha-Klinik Masserberg
9. Februar 2022: „Alltagshilfsmittel" mit dem Landeshilfsmittelzentrum, Dresden und **„barrierefreie Elektrogeräte"** mit der Fa. Feelware
9. März 2022: Blickpunkt-Auge - Rat und Hilfe bei Sehverlust
Zeit: jeweils 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.
Bitte melden Sie sich in unserer Verbandsgeschäftsstelle unter der Telefonnummer 0711-21060-0 oder per E-Mail vgs@bsv-wuerttemberg.de, an. Sie erhalten dann zeitnah den Link zur Zoomkonferenz.
Wenn Sie per Telefon an den Veranstaltungen teilnehmen möchten wählen Sie am entsprechenden Termin:
00496950500952, Sitzungs-ID: 87596410707# Deutschland
00496950502596, Sitzungs-ID: 87596410707# Deutschland
Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme.

Sonstiges

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anwenderschutz im Pflanzenschutz
Neue Filme auf dem YouTube-Kanal der SVLFG
Wie Anwender sicher und gesund mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) arbeiten, stellt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in sechs neuen animierten Filmen vor.
Zu finden sind sie auf dem YouTube-Kanal der SVLFG unter www.svlfg.de/youtube-digital in der Playlist „Sicherer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln".
In einem Hauptfilm und fünf Detailfilmen werden folgende Themen aufgegriffen:

- Sicherer Anwenderschutz beim Umgang mit PSM (Hauptfilm)
- Zum Umgang mit konzentrierten PSM
- Zum Umgang mit anwendungsfertigen PSM
- Zur Anwendungssicherheit im Pflanzenschutz
- Reparatur und Störungsbeseitigung beim Ausbringen von PSM
- Persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit PSM

Sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigte profitieren von den vorgestellten Maßnahmen. Die Filme rund um den „Anwenderschutz im Pflanzenschutz" können auch als ergänzendes Element bei Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden, zum Beispiel bei Unterweisungen. Wissenswertes, worauf Anwender bei Pflanzenschutzarbeiten achten sollten, stellt die SVLFG zudem unter www.svlfg.de/pflanzenschutzarbeiten zur Verfügung.
SVLFG

Psychosozialen Krebsberatungsstelle Sigmaringen

Die Psychosoziale Krebsberatungsstelle in Sigmaringen (Laizer Straße 1) bleibt für Beratungen geöffnet.
Zudem werden Beratungen auch telefonisch und online angeboten.
Öffentliche Veranstaltung finden nicht statt.
Vom 03.01.2022 bis 07.01.2022 bleibt die Beratungsstelle geschlossen.
Wir informieren Sie, sobald wieder Veranstaltungen stattfinden können über unsere Homepage (www.krebsberatung-sigmaringen.de) und über die Presse.
Termine vereinbaren Sie bitte mit dem Sekretariat der Krebsberatungsstelle 07571/729645-0.
Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit für das neue Jahr 2022!

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Grübelst du oder schläfst du schon?
Ein speziell für Arbeitnehmer in grünen Berufen entwickeltes Online-Gesundheitstraining der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hilft Menschen mit Schlafproblemen.
Wer nachts nicht zur Ruhe kommt, ist weniger körperlich belastbar und kann sich schlechter konzentrieren. Die Leistungsfähigkeit lässt nach. So ergeht es laut einer Forsa-Umfrage einem Drittel der Deutschen. Langfristig können Schlafprobleme sogar ernsthafte gesundheitliche Folgen haben. Insbesondere bei den täglichen Belastungen in den grünen Berufen ist es wichtig, fit und ausgeruht zu sein. Der Arbeitsalltag ist oft mit körperlich anstrengenden Tätigkeiten verbunden, die zusätzlich ein hohes Maß an Konzentration erfordern, um Unfällen und Verletzungen vorzubeugen.
Die Gründe für schlechten Schlaf sind vielfältig. Häufige Ursachen sind Stress und die Schwierigkeit, nicht „abschalten" zu können. Neben den beruflichen und privaten Verpflichtungen bleibt oft keine Zeit, sich dieser Problematik anzunehmen. So verlieren sich die Betroffenen Nacht für Nacht im Gedankenkarussell und kommen nicht zur Ruhe.
Das Online-Gesundheitstraining „Regeneration und gesunder Schlaf" wurde in Zusammenarbeit mit dem Anbieter GetOn speziell auf die Bedürfnisse der Grünen Branche angepasst und wird anonym und flexibel von zu Hause aus durchgeführt. Somit lässt es sich leicht in den Alltag integrieren. Auch der Arbeitgeber wird nicht über die Teilnahme am Training informiert.
Das Training besteht aus einer aktiven Phase von sechs bis acht Wochen sowie aus einer Festigungsphase von bis zu einem Jahr. In der aktiven Trainingsphase wird ein- bis zweimal pro Woche eine Online-Einheit am Computer absolviert. Das Training besteht aus mehreren Lektionen, in denen beispielsweise die Ursachen von Schlafproblemen beleuchtet und geeignete Hilfestellungen für ein besseres Schlafverhalten erarbeitet werden. Die Besonderheit dabei ist die Begleitung durch einen persönlichen Coach (ausgebildete Psychologen), der wahlweise per Telefon oder E-Mail individuelle Rückmeldungen gibt.
Die Wirksamkeit des Trainings ist durch wissenschaftliche Studien erwiesen. Es kann von Arbeitnehmern aus Betrieben, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, kostenfrei genutzt werden.
Online-Trainings gibt es auch für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse versichert sind, sowie für Altenteiler, die bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.
Nähere Informationen zu diesem oder weiteren Gesundheitsangeboten gibt das Telezentrum „Mit uns im Gleichgewicht" unter Telefon 0561 785-10512 oder online unter www.svlfg.de/gleichgewicht. Darüber hinaus kann 24 Stunden, 7 Tage die Woche auch die Krisenhotline der SVLFG genutzt werden unter Telefon 0561 758-10101. *SVLFG*

Stiftung Liebenau

Familienzuwachs gewünscht?
Suchen Sie eine neue sinnstiftende Aufgabe und wünschen Sie sich Familienzuwachs? Dann könnte Ihnen die dauerhafte oder zeitlich begrenzte Aufnahme eines Pflegekindes mit Beeinträchtigung Freude machen.
Wir suchen engagierte Familien, Lebensgemeinschaften oder Einzelpersonen, die Kindern oder Jugendlichen ein neues Zuhause schenken. Sie erhalten fortwährende professionelle und individuelle Begleitung und Unterstützung durch unseren Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.
Nähere Informationen:
Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF)
Auf dem Hof 3, 88512 Mengen
Telefon: 07572 71373-44, -45
E-Mail: adsig@stiftung-liebenau.de
www.stiftung-liebenau.de/gastfamilie

Ende des redaktionellen Teils